

Satzung des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Göppingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr und Vergütung für die Verbandstätigkeit

Der Verband führt den Namen „Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Göppingen e.V.“, nachstehend kurz Verband genannt. Dieser wurde im Jahre 1906 gegründet.

Er ist Mitglied beim Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Weil der Stadt. Er hat seinen Sitz in Göppingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vergütung für die Verbandstätigkeit

- 1) Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Ziffer 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verband die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen,
die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- 7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Verbandes, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 2 Gliederung und Ziele

Der Verband ist die Dachorganisation der im Landkreis Göppingen bestehenden Obst- und Gartenbauvereine. Er unterstützt und berät Vereine und deren Mitglieder, koordiniert die Arbeit und nimmt deren Interessen und übergeordnete Aufgaben wahr, insbesondere gegenüber dem Landesverband und den Behörden, soweit diese von den örtlichen Vereinen nicht direkt erledigt werden können bzw. aus sonstigen Gründen einheitlich durchgeführt werden müssen.

Er verfolgt ausschließlich den nichterwerbsmäßigen Liebhaberobst- und Gartenbau.

Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Förderung der Heimatpflege
- b) Förderung der Gartenkultur, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei, auch unter dem Aspekt der Selbstversorgung und der naturnahen Gestaltung
- c) Förderung der Landespflege, des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich der Pflege der Kulturlandschaft
- d) Förderung des nicht erwerbsmäßigen Obstbaues, ins besondere im Hinblick auf seine ökologischen und landschaftsprägenden Funktionen
- e) Nachwuchsförderung für den heimischen Obst- und Gartenbau

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit auf den oben genannten Gebieten
- b) Durchführung von Versammlungen, Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten, praktischen Unterweisungen, Ausstellungen, Rundschreiben...
- c) Kontaktpflege mit dem Landesverband, kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- d) Die Förderung und die Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz, zum Artenschutz und dem Erhalt der Artenvielfalt sowie zum Erhalt der Kulturlandschaft
- e) Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus

- f) Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge und Presseberichte
- g) Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst & Garten“

Der Arbeitskreis Erwerbsobstbau Göppingen e.V. hat eine eigenständige, finanziell unabhängige Stellung innerhalb des Verbandes mit einer eigenen Satzung.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

1. Der Verband setzt sich zusammen aus den örtlichen Obst- und Gartenbauvereinen des Verbandsgebietes sowie Vereinen mit sinnverwandten Namen und Zielen, die dem § 2 entsprechen.
2. Mitglieder der Fachwartgruppe können nur natürliche Personen werden, die einem dem LOGL angeschlossenen Verein als Mitglied angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können alle örtlichen Obst- und Gartenbauvereine des Verbandsgebiets einschließlich der Fälle gemäß § 3 Ziff. 1 werden. Die Einzelmitglieder der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine sind mittelbare Mitglieder des Verbandes.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen werden und haben kein Stimmrecht. Die Anmeldung der erstrebten Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandes zu erfolgen und setzt voraus, dass sich das neue Mitglied der Satzung des Verbandes vollinhaltlich unterwirft. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Antrags, der schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Austritt, der nur auf Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 30. September (Datum des Poststempels) durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Verbandes erklärt werden muss;
- 2) durch Ausschluss, wenn sich ein Verein trotz mehrfacher Schriftlicher Verwarnung verbandsschädigend verhält und seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommt. Der Verband ist berechtigt, auch Einzelmitglieder der Vereine im

- 3) obigen Sinne, jedoch nur mit Zustimmung des örtlichen Vereins, auszuschließen, wenn sie sich fortgesetzt verbandsschädigend verhalten. Der Ausschluss ist durch
- 4) einen eingeschriebenen Brief anzudrohen. Das Mitglied muss Gelegenheit haben, sich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, jedoch ist vor der Entscheidung dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, die Mitgliederversammlung anzurufen.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen, sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber voll zu erfüllen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - An den Veranstaltungen des Verbandes und Landesverbandes teilzunehmen, seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und Beratung und Unterstützung anzufordern;
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung per Post oder per E-Mail schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verbandes eingereicht werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - § 7 sich für die Verbandsaufgaben gemäß § 2 der Satzung einzusetzen;
 - Für die Ziele des Verbandes zu werben;
 - Die Mitgliedsbeiträge an den Verband gemäß § 7 fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt gemäß § 9, lit. B) den ordentlichen Mitgliedsbeitrag für jedes Einzelmitglied der angeschlossenen Obst- und Gartenbauvereine, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der fördernden Mitglieder, fest. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Dieser Jahresmitgliedsbeitrag ist von den Vereinen alljährlich auf 1. Juni an den Verband abzuführen. In diesem Mitgliedsbeitrag an den Verband ist der vom Landesverband festgesetzte Jahresbeitrag mitenthalten.

§ 8 Organe

- a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Der Vorsitzende

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Sie findet alljährlich im Laufe des 1. Vierteljahres statt. Die Einladung erfolgt seitens des Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung hat mindestens 12 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sofern eine Mail Adresse vorhanden, können Mitglieder per Mail eingeladen werden.

Jedes Mitglied hat für je angefangene 50 zahlende Einzelmitglieder eine Stimme. Außerdem haben alle Vorstandsmitglieder ohne Anrechnung auf die Stimmenzahl des örtlichen Vereins eine Stimme. Nur diese Vertreter haben in der Versammlung Sitz und Stimmrecht.

Stimmenhäufung ist nicht möglich.

Jedes Mitglied erhält vor Beginn der Versammlung einen Ausweis über seine Stimmenzahl ausgehändigt.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Handzeichen erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail an den Verbandsvorsitz einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Ausnahme bildet § 14 betreffend Auflösung des Verbandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, die Beschlüsse und das genaue Abstimmungsergebnis über die Beschlüsse der Versammlung enthalten ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Änderungen der Verbandssatzung, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, könne ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

Unter Einhaltung der – jeweils gültigen – rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online – z.B. per Videokonferenz – erfolgen.

Rechte und Pflichten:

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind besonders:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers;
- b) Die Festsetzung der Höhe des jährlichen Verbandsbeitrages
- c) Die Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden;
- d) Die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern;
- e) Änderung der Verbandssatzung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr von dem Vorsitzenden oder vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- g) Die Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- i) Die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) Wenn der Vorstand dies beschließt;
- b) Wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen 3 Monaten die Versammlung einzuberufen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer, bis zu 2 Sprechern der Fachwartgruppe und mindestens 6 weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kraft ihres Amtes gehören die Kreisfachberater für Grünordnung und Obstbau des Landratsamtes dem Vorstand mit beratender Stimme an. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall besondere Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die bestmögliche Lösung aller in § 2 aufgeführten Aufgaben des Verbandes.

Satzungsänderungen die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Verbandssatzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Einladung zur Vorstandsitzung erfolgt schriftlich, fernmündlich, persönlich, oder sofern eine Mailadresse vorhanden, per Mail.

Eine Frist für die Einberufung ist nicht gesetzt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Gegen die Ablehnung ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Dem Vorstand obliegt auf Vorschlag der Vereine die Auszeichnung verdienter Mitglieder mit der Silbernen Ehrennadel und dem Silbernen LOGL Bäumchen. Er nimmt das Vorschlagsrecht für die Auszeichnung der Goldenen LOGL Ehrungen und aller nicht tragbaren Auszeichnungen des Landesverbandes wahr.

Im Bedarfsfall können die Goldenen Ehrungen des Landesverbandes durch den Vorstand erfolgen.

Besonders verdiente Personen können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten jeweils einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Einzelvertretung ist bis zu einem Geschäftswert von 2.000 € zulässig, darüber hinaus ist ein besonderer Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorsitzende, im Vertretungsfalle dessen Stellvertreter, hat die Verbandsgeschäfte zu führen, den Vorstand einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen.

§ 12 Der Geschäftsführer

Er hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er führt die Weisungen des ersten Vorsitzenden aus und wirkt unterstützend. Die laufenden Arbeiten des Verbandes werden von dem Geschäftsführer erledigt. Er ist an Weisungen des Vorsitzenden, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 13 Rechnungsführer

Verantwortlich für die Buchführung, Führung der Vereinskasse, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, berichten über die Finanz- und Vermögenslage, Erstellung der Steuererklärung oder diese erstellen lassen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

§ 14 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und seiner Rechnungsführung durch die beiden von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist Teil des Kassenberichts.

§ 15 Der Schriftführer

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten Niederschriften zu fertigen, in denen alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse protokolliert und aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 16 Fachwartgruppe

Die Fachwartgruppe des Verbandes ist ein eigener Arbeitskreis, der sich gemeinschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der LOGL Geprüften Obst- und Gartenfachwarte aus dem Kreis Göppingen widmet.

Die Fachwartgruppe ist eine selbstständige, jedoch nicht rechtsfähige Gruppe im Verband.

Mitglied der Fachwartgruppe kann jedoch nur sein, wer Mitglied in einem Verein ist, der Mitglied beim Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg ist.

Die Fachwartgruppe wird durch 2 gewählte Sprecher im Vorstand vertreten.

§ 17 Arbeitskreis Erwerbsobstbau

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Verbandes. Die Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im örtlichen Verein, im Arbeitskreis Erwerbsobstbau beim Verband (oder einer anderen Organisation z.B. Obstbauring auf Orts-, Kreis-, Gebietsebene) zusammengefasst sein und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg (LVEO) wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 18 Auflösung des Verbandes, Wegfall der Steuerbegünstigung

Die Auflösung des Verbandes ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Verbandes mit einer 12-tägigen Frist (Datum des Poststempels). Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist dies nicht zu erreichen, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Anmerkungen

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Vereinsregister Amtsgericht Ulm VR 530143, eingetragen am 21.01.2026

Beschlussfassung Mitgliederversammlung 03.07.2025